

Satzung der Volkshochschule im Würmtal e. V.

28. April 2010

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Volkshochschule im Würmtal e. V.
2. Der Verein ist die Volkshochschule für die Gemeinden Gauting, Gräfelfing, Krailling, Neuried und Planegg
3. Sein Sitz ist Planegg.
4. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München, Registergericht, eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Jugend- und Erwachsenenbildung. Er fördert insbesondere die allgemeine und berufliche Weiterbildung. Seine Arbeit ist überparteilich und überkonfessionell.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch wissenschaftliche und sonstige weiterbildende Veranstaltungen, Vorträge und Seminare.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sein, die die Ziele der Volkshochschule fördern wollen.

Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung und Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist gültig, wenn sie einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand zugegangen ist.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand bleibt, oder ein sonstiger wichtiger Grund den Ausschluss rechtfertigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

§6 Mitgliedsbeiträge

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes für jedes Geschäftsjahr
 - c) die Wahl zweier Rechnungsprüfer
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Auflösung des Vereins
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
2. Die Mitgliederversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Vereins Stellung nehmen.

§9 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung jährlich mindestens einmal einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung. In dieser sind die Tagesordnungspunkte anzugeben.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse zur Änderung des Zweckes des Vereins oder solche, durch die der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der Zustimmung von dreiviertel aller Mitglieder. Diese Abstimmung kann persönlich im Rahmen der Mitgliederversammlung und / oder auf schriftlichem Wege erfolgen.
5. Zur Wahl des Vorstandes kann jedes Mitglied maximal 7 Stimmen (§10, Ziff. 1) vergeben, aber jeweils nur eine Stimme pro Kandidat. Der künftige Vorstand wird aus den 7 Kandidaten mit den meisten Stimmen gebildet.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von einem Vertretungsberechtigten (§ 10, Ziff. 3) zu unterschreiben ist.

§10 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus 7 Personen. Er wird jeweils für 2 Jahre gewählt.
2. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand wählt auf seiner ersten Sitzung den ersten und den zweiten Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer.
3. Jeder Vorsitzende ist einzeln vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis soll gelten, dass der zweite Vorsitzende nur tätig wird, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

§11 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für:

1. Beschlüsse grundsätzlicher Art über die Umsetzung des Vereinszweckes
2. die Feststellung eines Haushaltsplanes
3. die Regelung der Arbeitsverhältnisse der hauptamtlichen Mitarbeiter
4. den Erlass von Dienstanweisungen
5. die Einsetzung und Berufung zusätzlicher Gremien bzw. Organe, soweit dies zur Erreichung der Ziele notwendig erscheint

§12 Vorstandssitzungen und –beschlüsse

1. Der erste Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern zur Sitzung ein.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 Mitglieder anwesend sind.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Die Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten, die von einem Vertretungsberechtigten (§ 10, Ziff. 3) zu unterschreiben ist.

§13 Geschäftsführung der Volkshochschule

Zur Leitung der Volkshochschule bestellt der Vorstand einen haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführer. Er ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden und seinerseits weisungsbefugt gegenüber allen anderen Mitarbeitern. Er ist berechtigt an den Mitgliederversammlungen und an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§14 Vereinsmittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden gewonnen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) den Teilnehmergebühren
- c) Zuschüssen von den Gemeinden (§1, Ziff. 2), vom Staat und sonstigen öffentlichen Stellen
- d) Spenden

§15 Haushaltsplan

Vom Vorstand ist nach Anhören des Geschäftsführers für jedes Geschäftsjahr ein Haushaltsplan aufzustellen, der für die Wirtschaftsführung des Vereins verbindlich ist. In diesem sind alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzuführen.

§16 Rechnungsprüfung

Die Rechnungen eines jeden Geschäftsjahres sind von den Rechnungsprüfern des Vereins zu überprüfen. Die Berichte der Prüfer sind der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

§17 Vermögensbildung nach Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die unter §1, Abs.2 genannten Gemeinden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Volksbildung zu verwenden haben. Näheres bestimmt die Mitgliederversammlung.

Planegg, den 28. April 2010

Der Vorstand:

- 1. Vorsitzender: Jochen Schwerdtner
- 2. Vorsitzender: Helmut Turi
- Schatzmeister: Ralf Michel
- weitere Mitglieder : Elisabeth Blum-Lipski
Prof. Dr. Stephan Braun
Karin Detsch
Veronika Sanftl

Amtsgericht München, Registergericht:

Geschäftsnummer: VR 7265

Nummer der Eintragung: 7

Tag der Eintragung im Vereinsregister München: 22.06.2010